



Vorsitz: Prof. Dr. Tina In-Albon

Ostbahnstraße 12; D-76829 Landau
E-Mail: In-Albon@uni-landau.de

Landau, Oktober 2017

Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen

Dieses Schreiben beschreibt das Vorgehen für wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen in Rheinland-Pfalz.

Was ist eine wissenschaftliche Untersuchung an Schulen?

Hierzu zählen insbesondere Forschungsvorhaben, in deren Zusammenhang im Schulkontext z.B. Befragungen, Tests oder Unterrichtsbeobachtungen erfolgen. Durchgeführt werden diese Forschungsvorhaben in der Regel von Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen oder Einzelpersonen im Rahmen von Seminar- und Examensarbeiten sowie Dissertationen.

Genehmigung zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen in Schulen

Untersuchungen der Universität Koblenz-Landau mit einem pädagogisch-wissenschaftlichen Hintergrund sind von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigt. Die Genehmigung einer Untersuchung wird grundsätzlich mit der **Anzeige** derselben bei der ADD Trier wirksam. Die ADD behält sich jedoch das Recht vor, in Einzelfällen innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Eingang der Untersuchungsanzeige Unterlagen nachzufordern oder diese Genehmigung auszusetzen. In diesen Fällen darf erst mit der Untersuchung begonnen werden, wenn eine Einzelfallgenehmigung ausgesprochen wurde.

Für das **Anzeigeverfahren** ist von den verantwortlichen Personen der beigefügte Vordruck auszufüllen und an die folgende Email Adresse zu schicken: poststelle@add.rlp.de

Dem Vordruck sind die folgenden Unterlagen zur Information anzuhängen:

1. Angaben zur Untersuchungsleitung, zu Ziel, Ablauf und Umfang des Projektes, sowie Beschreibung der geplanten Auswertung und Ergebnismeldung,
2. Informationsschreiben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in dem ausdrücklich insbesondere auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Nichtbenachteiligung bei einer Nichtteilnahme hingewiesen wird und Daten für eine Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Stelle angegeben werden,
3. Schreiben zur schriftlichen Einverständniserklärung einer Teilnahme, in dem insbesondere Informationen zur Aufbewahrung und Vernichtung der Daten gegeben werden und ein Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung ohne Angabe von Gründen und ohne damit verbundene Nachteile erfolgt,
4. Schreiben an die Sorgeberechtigten (bei minderjährigen Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmern), das diese dementsprechend über die geplante Untersuchung aufgeklärt und deren Einverständnis für Teilnahme des Kindes einholt,
5. Erklärung, dass sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte keinen Einblick in die Datenerhebung erhalten.

Die Genehmigung ergeht mit den folgenden Nebenbestimmungen gemäß Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die bei den jeweiligen Untersuchungen/Umfragen einzuhalten sind:

1. Die Schulleitungen müssen der Durchführung der Untersuchungen zustimmen. Die Vorgehensweise muss schriftlich oder mündlich vorgestellt werden.
2. Es ist allen Personen, die in die Untersuchungen einbezogen werden sollten, freigestellt, hieran teilzunehmen. Durch die Nichtteilnahme dürfen den einzelnen Personen keine Nachteile entstehen. Dies ist deutlich hervorzuheben.
3. Es muss allen teilnehmenden Personen freigestellt sein, die Teilnahme jederzeit zu beenden. Auch dies ist deutlich zu machen,
4. Bei einer Beteiligung von Schülerinnen und Schülern und Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind von der Durchführung der Untersuchungen die Schulelternbeiräte über die Ziele und den Inhalt umfassend in Kenntnis zu setzen. Dies kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen.
5. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind von der Durchführung der Untersuchungen die Sorgeberechtigten in einem Elternbrief über den genauen Inhalt und die Ziele der Untersuchung zu informieren. Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen noch keine Einsichtsfähigkeit (i. d. Regel 14. Lebensjahr) vorauszusetzen ist, muss darauf hingewiesen werden, dass die Sorgeberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an der Untersuchung ablehnen können. Entsprechende Erklärungsvordrucke sind beizufügen. Ohne eine Zustimmung der Sorgeberechtigten ist eine Einbeziehung der Kinder in die Untersuchung nicht möglich.
6. Es ist sicherzustellen, dass eine vollständige Anonymität bei der Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe der Auswertung der Befragung gewährleistet ist.
7. Zur Bewertung zukünftig geplanter wissenschaftlicher Untersuchungen aus datenschutzrechtlicher Sicht oder bei entsprechendem Klärungsbedarf wird die Kontaktaufnahme mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder

dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (poststelle@datenschutz.rlp.de) freigestellt. Auf die als Anlage beigefügte Check-Liste des Landesbeauftragten wird verwiesen. Die darin aufgeführten Punkte sind aus datenschutzrechtlichen Gründen einzuhalten. Eine Überprüfung einzelner Verfahren auf Übereinstimmung mit datenschutzrechtlichen Vorschriften bleibt dem Landesbeauftragten vorbehalten.

8. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchung darf der Unterricht nicht ausfallen. Soweit die Schulleitung und die betroffenen Lehrkräfte dem zustimmen, kann die Untersuchung in den Unterricht einbezogen werden, wenn dies im Einklang mit dem unterrichtlichen Angebot steht.
9. Eine anderweitige Verwendung des Ergebnisses der Befragung als im Antrag dargestellt, ist nur mit Zustimmung des Referats 32 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion möglich.
10. Die erhobenen Daten sind, soweit sie für den beantragten Zweck nicht mehr benötigt werden, zu vernichten.
11. Eine Auswertung des Ergebnisses der Befragung soll bitte dem Referat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Verfügung gestellt werden.

Bei Kontaktaufnahme mit den Schulen ist auf diese Genehmigung hinzuweisen.

Thomas Linnertz, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, 27.7.2017

Die LEK des Fachbereichs 8: Psychologie gibt folgende Empfehlungen für das Vorgehen:

Der Projektantrag kann zunächst der LEK vorgelegt werden. Die LEK prüft den Antrag und die entsprechenden Unterlagen. Die Stellungnahme der LEK erfolgt mit einer Vorbehaltsklausel, dass der Antrag der ADD angezeigt wird.

Die Verantwortlichkeit für das Vorgehen liegt beim Antragssteller.

gez. Prof. Dr. Tina In-Albon
(Vorsitzende der LEK)